

Die Biostoffverordnung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)

Mit in Kraft treten der Biostoffverordnung am 01. April 1999 wurde die 7. Einzelrichtlinie "Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (90/679/EWG einschließlich ihrer Änderungs- und Anpassungsrichtlinien) der übergeordneten Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit in nationales Recht umgesetzt.

Die Richtlinie enthält Mindestanforderungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen unter Berücksichtigung ihres Gefährdungspotentials.

Die Neufassung der Biostoffverordnung ist am 23. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Verordnung regelt den Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, kurz „Biostoffe“ genannt. Schutzziel der Biostoffverordnung ist die Vermeidung von **Infektionen** der Beschäftigten bei ihrer Arbeit, aber auch der Schutz vor **sensibilisierenden, toxischen** oder anderen die Gesundheit schädigenden Wirkungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen.

Biologische Arbeitsstoffe sind alle Mikroorganismen (**Viren, Bakterien, Schimmel- /Hefepilze**) einschließlich gentechnisch veränderter **Mikroorganismen, Zellkulturen**, humanpathogene **Endoparasiten** und Ektoparasiten sowie technisch hergestellte biologische Einheiten. Das von ihnen ausgehende Infektionsrisiko wird in vier **Risikogruppen** (1 - 4) unterteilt.

Nur bei Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes erfolgt hinsichtlich der Infektionsgefährdung eine Zuordnung zu **Schutzstufen** (1 - 4).

Die Biostoffverordnung umfasst dabei alle Bereiche des **gezielten** (= beabsichtigten) und **nicht gezielten** (= unbeabsichtigten) **Umgangs** mit biologischen Arbeitsstoffen.

Jeder Arbeitgeber hat vor Aufnahme einer Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen die erforderlichen Informationen für eine sachgerechte Durchführung der **Gefährdungsbeurteilung** zu beschaffen. Diese Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung ist bereits im § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festgelegt.

Die Verordnung schafft einen branchenübergreifenden rechtlichen Rahmen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

Eine weitergehende Präzisierung erfolgt in Form von branchen- und tätigkeitsbezogene technischen Regeln (**Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe = TRBA**).